

## Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### Informationen zu Abgangsentschädigungen

Entschädigungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer ausgerichtet werden, gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Unter gewissen Voraussetzungen sind Zahlungen jedoch ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag von der Beitragspflicht befreit.

Darunter fallen:

- Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (AHVV Art. 6 Abs. 2 Bst. h)

AHV-frei sind diese Leistungen, sofern der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann und diese reglementarisch festgesetzt sind.

- Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge (AHVV Art. 8bis)

Leistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes ganze Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmende nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen. Der übersteigende Betrag gehört zum massgebenden Lohn, die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle.

- Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (AHVV Art. 8<sup>ter</sup>)  
gültig bis 31.12.2014

Reglementarische Leistungen der Arbeitgebenden bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des doppelten Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

- Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (AHVV Art. 8<sup>ter</sup>, Abs. 1)  
gültig ab 01.01.2015

Leistungen der Arbeitgeber bei Entlassung aus betrieblichen Gründen sind neu bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen. Ob Entlassungen aus betrieblichen Gründen erfolgen, muss durch die Ausgleichskasse geprüft werden. Dabei spielen die Anzahl der Betroffenen in Relation zum Mitarbeiterbestand und der Sozialplan eine massgebende Rolle.

Wir bitten Sie, sich für eine Beratung mit uns in Verbindung zu setzen.

### Wichtig

Freiwillige Abgänge und selbstgewählte Frühpensionierungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen, auch wenn sie gestützt auf einen Sozialplan erfolgen oder eine Vorruhestandsregelung vorliegt. Solche Entgelte stellen somit vollumfänglich massgebenden Lohn dar und zwar im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung.

Renten werden in Kapital umgerechnet (AHVV Art. 7 Bst. q). Die Umrechnung und Bestimmung des massgebenden Betrages übernehmen wir von der AK MOBIL. Bitte verwenden Sie unser Formular um eine Überprüfung/Berechnung der AHV Beitragspflicht zu beantragen.

Weitere Informationen sind dem [Merkblatt 2.05 „Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“](#) zu entnehmen.

## Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Formular

Damit die AHV-Beitragspflicht auf der Abgangsschädigung beurteilt werden kann, ist dieses Formular ausgefüllt der AK MOBIL einzureichen.

	Arbeitnehmer/In		Arbeitgeber/In
Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Adresse	_____
Geburtsdatum	_____	PLZ/Ort	_____
AHV-Nr.	_____	Mitglieder-Nr.	_____

1. Angestellt seit (genaues Datum des Stellenantritts) \_\_\_\_\_

2. Wann wurde das Arbeitsverhältnis vollständig aufgelöst? (genaues Austrittsdatum) \_\_\_\_\_

3. War die obengenannte Person in der beruflichen Vorsorge versichert?  Ja  Nein

**Wenn nein**, in welchem Zeitraum war sie in der beruflichen Vorsorge nicht versichert?

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

4. Bezieht die obengenannte Person eine Versicherungsleistung der Pensionskasse?  Ja  Nein

**Wenn ja**, welche Art von Leistungen wurden bezogen?

Kapitalzahlung: CHF \_\_\_\_\_ per Datum \_\_\_\_\_

Freiwillige Vorsorgeleistung (Überbrückungsrente) bis Rentenalter:

CHF \_\_\_\_\_/Monat ab Datum \_\_\_\_\_

Lebenslänglich: CHF \_\_\_\_\_/Monat ab Datum \_\_\_\_\_

### Weshalb wird diese Abgangsentschädigung ausgerichtet?

- als Entgelt für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von Artikel 337c Absatz 1 OR)
- als nachträgliches Entgelt für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit (z.B. Provisionen oder Gratifikationen)
- als Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit (z.B. für das Einhalten des Konkurrenzverbotes)
- als Entgelt für nicht bezogene Ferien
- für den Verlust der Stelle vor deren Antritt
- als Lohnfortzahlung während der Kündigungszeit
- als Entschädigung für langjährige Dienstverhältnisse
- als Entschädigung für missbräuchliche Kündigung nach Artikel 336a OR oder für ungerechtfertigte Entlassung nach Artikel 337c Absatz 3 OR
- als Entschädigung des Arbeitgebenden an Arbeitnehmende, die nicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert waren
- als (teilweiser) Einkommensausfall des Arbeitnehmenden bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente der AHV oder der beruflichen Vorsorge
- als Vorruhestandsleistung (Rente oder Kapital)
- als Entschädigung zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Entlassung infolge Betriebsschliessung oder Betriebszusammenlegung
- als Entschädigung zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Entlassung infolge Betriebsrestrukturierung (Teilliquidation nach Artikel 53b Absatz 1 Buchstabe a oder b BVG bzw. durch Sozialplan geregelte kollektive Entlassung)
- andere Gründe (bitte beschreiben) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Beilagen:

- Beschluss der Generalversammlung betreffend obiger Abgangsentschädigung (nur bei Liquidation)
- Auszug aus dem Personalreglement über die Austrittsleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Sozialplan (sofern vorhanden)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber/In

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_